

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 3 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

„Abschnitt Ia“

2. *(Verfassungsbestimmung) Nach der Abschnittsbezeichnung Ia wird folgender § 3a eingefügt:*

„§ 3a (Verfassungsbestimmung)“

(1) Die bestehende Wasserversorgung durch gemeindeeigene Wasserversorgungsanlagen einschließlich der bestehenden Gewinnung und Sammlung von Wasser zu diesem Zweck darf unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Erfordernisse keine Verringerung erfahren. Erfolgt die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde durch ein Unternehmen, das im ausschließlichen oder überwiegenden Eigentum einer oder mehrerer Gemeinden ist, dann hat jede Gemeinde ihre diesbezüglichen Eigentümerrechte dahingehend auszuüben, dass die bestehende Wasserversorgung durch Wasserversorgungsanlagen dieser Unternehmen unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Erfordernisse nicht verringert wird.

(2) Für folgende Beschlüsse des Gemeinderates ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

1. die Veräußerung von Liegenschaften oder Anlagen der Gemeinde, die der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde dienen oder für diese sonst von wesentlicher Bedeutung sind,
2. sonstige Verfügungen über Liegenschaften oder Anlagen gemäß Z. 1, die im Ergebnis einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind,
3. die Veräußerung von Unternehmen der Gemeinde gemäß Abs. 1 oder Verfügungen über diese Unternehmen, die im Ergebnis einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind,
4. die Veräußerung von Anteilen der Gemeinde an einem Unternehmen, das Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung wahrnimmt,
5. die Entscheidung, aus einer Wassergenossenschaft oder einem Wasserverband, der/dem die Gemeinde angehört und dessen Genossenschafts-/Verbandszweck die Wasserversorgung ist, auszutreten und
6. die Entscheidung, eine amtswegige Auflösung einer Wassergenossenschaft oder Wassergemeinschaft gemäß Z. 5 anzuregen.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 4 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft eine Verschlechterung der Wasserversorgung der Gemeinde zu befürchten ist oder die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens eintreten würde.“

3. *Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Einfügung der Abschnittsbezeichnung Ia durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

4. *(Verfassungsbestimmung) Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Einfügung des § 3a durch die Novelle LGBI. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“